



Gemeinde
BAUMA

Baumerziitig

Amtliche Publikation



Gemeinde
BAUMA

Initiative gemäss § 146 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte; Feststellung der Gültigkeit

Am 27. Mai 2024 hat Arthur Manz zusammen mit vier Mitunterzeichner/innen gestützt auf § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Einzelinitiative "Bau eines Pumptracks in der Gemeinde Bauma" in der Form einer allgemeinen Anregung mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Bau eines Pumptracks in der Gemeinde Bauma

Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Vorlage für den Bau eines asphaltierten Pumptracks analog der Gemeinde Rikon auszuarbeiten und den notwendigen Objektkredit der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.»

Der Gemeinderat hat die Initiative «Bau eines Pumptracks in der Gemeinde Bauma» gemäss § 150 Abs. 3 GPR mit Beschluss Nr. 2024-148 vom 3. Juli 2024 für gültig erklärt.

Die Initiative wird gemäss § 151 Abs. 1 GPR der Gemeindeversammlung vom 9. September 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Die Initiative «Bau eines Pumptracks in der Gemeinde Bauma» sowie der Beschluss des Gemeinderates Nr. 2024-148 vom 3. Juli 2024 liegen während der Rekursfrist auf der Gemeindeverwaltung (Dorfstrasse 41, Bauma) während den Öffnungszeiten in der Abteilung Präsidiales+Sicherheit (1. OG) auf.

11. Juli 2024

Gemeinderat